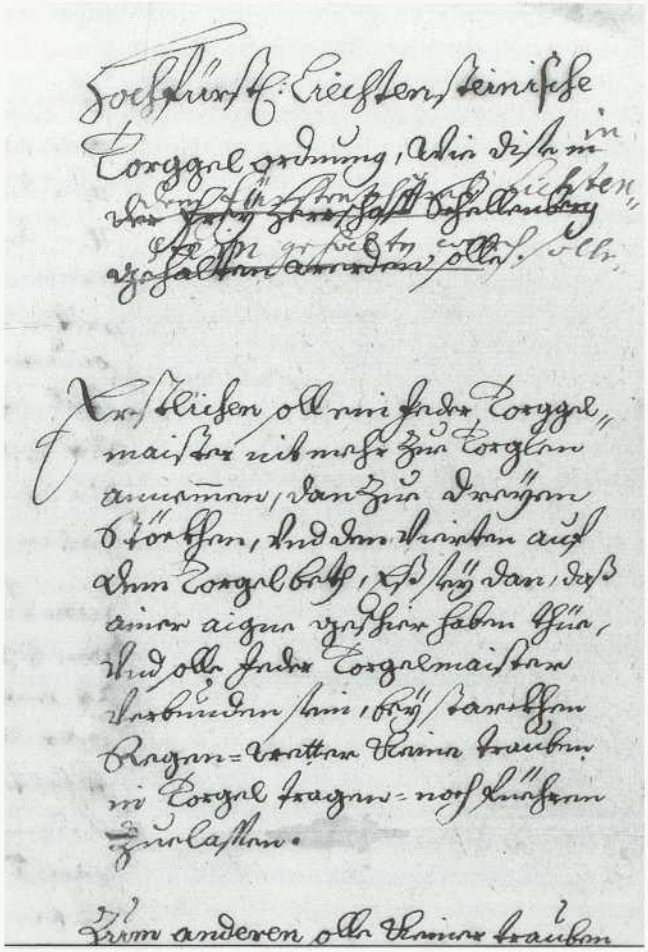

Das erste Blatt der ältesten Fassung der "Hochfürstl. Liechtensteinischen Torggelordnung". Das Dokument dürfte vor 1750 als Abschrift eines noch älteren Textes entstanden sein (Landesarchiv)

Weinzehnten: Zum Vierten sollen die Torgelmaister den Zehendten von allem Wein, Er werde auf die Steur gegeben, oder dass Einer seinen Wein selbst behalte, ordentlichen ausmessen, und in die Zehendt-Büttenen raichen und einantworthen (?); Neben deme sollen sie auch solche Zehend- und Herrschafts-Büttenen in gueter Achtung und Verwahrung haben, damit Niemandt darauss trinckhe, und sonsten der Zehendten khein schaden oder abgang Empfang, bey Straff 1 Pfd. den.

Ausmessen durch den Torkelmeister: Zum Fünfften, solle auch keiner sein wein weder auf die Steur noch den Zehendten selbst ausmessen, sonder dieses allwegen durch den verordneten Torgelmaister beschehen, oder so es Ihne den Torgelmaister selbst betreffete, alssdan durch einen anderen Ehrlichen unverleumbten Mann ausmessen lassen.

Trauben von Privaten: Zum Sechsten sollen auch die Torgelmaister bey Ihren ayden keine trauben zum torglen annemmen, so in die häuser gewimblet worden, sonder so baldt er dessen Erfahren und wüssens Empfanget, den oder dieselben von Stunden an der obrigkeit anzaigen, damit gegen solchen verfahren werden möge, wie sich zue thuen gebührt.

Verwahrung von Trauben und Most: Zum Sibendten sollen auch die Torgelmaister mänigklichen ihre trauben und Most in guether Versorgnus haben, und solchen weder mit trinckhen oder verwüesten in dem wenigisten nicht beschädigen lassen.

Zutritt zum Torkel: Zum Achten soll ein jeder Torgelmaister Jemandt in die Torgel nit lassen, Ess habe dan Einer Ehrhaffte geschäfft darinnen zue verrichten, sonsten und anderst nit, und ob Einer oder mehr disem zue wider thetten, oder sonsten Inner- oder ausserhalb Eines torgels ainichen gewalth üeben, und brauchen wolten, der und dieselbe sollen der obrigkeith angezaigt, und darüber nach beschaffenheit dess Verbrechens gestraft werden.

Verbot der Viehweide: Zum Neundten solle Jedwederer Macht haben, Khüe, ochsen, Rinder, Schaaff, gaissen, Schwein, und Ross, welche in die Weingärten lauffen, oder eingelassen werden, Ehe dass Wimmet angefangen; und vollendet würdet, nider zueschlagen, oder nider zue schiessen; nach vollendung aber dess Wimmets solle solches Ross, Khüe und anders vieh, alsbald hinder die Taffern getriben, und hernach mit obrigkeitlicher Straff angesehen werden.

---

[54] LUB I/4, S. 356.

[55] Büchel (1906), S. 49. – Zum Brandisischen Urbar vgl. Georg Malin, LUB I/4, S. 249f. und S. 315–317. Weitere Ausführungen zu den Frondiensten unten S. 36–39.

[56] LLA RA 26/5.

[57] Büchel (1906), S. 47f.

[58] Vgl. Punkt 4 und 10 bis 12 der Torkelordnung.